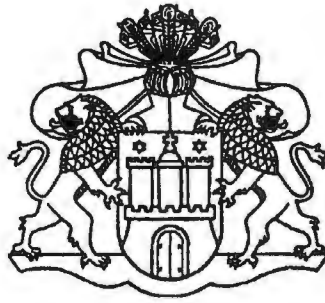




Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

XXX,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

XXX,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, am 13. Juni 2013 durch
die Richterin am Verwaltungsgericht ...

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 19 A 1607/13 gegen den Bescheid vom 17. April 2013 wird angeordnet.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe:

Der zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 17. April 2013, mit dem die Antragsgegnerin gemäß §§ 27a, 34a AsylVfG die Unzulässigkeit des Asylantrags des Antragstellers festgestellt und seine Abschiebung nach Ungarn angeordnet hat, hat in der Sache Erfolg.

1. Der Zulässigkeit des Antrags steht ausnahmsweise nicht die Vorschrift des § 34 a Abs. 2 AsylVfG entgegen.

Zwar darf gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG eine Abschiebungsanordnung nach Absatz 1 nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Diese Regelung ist aber im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG verfassungskonform (und europarechtskonform im Hinblick auf Art. 3 EMRK sowie Art. 3 Abs. 1, Art. 4 und Art. 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) dahingehend auszulegen, dass sie die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl Nr. L 50 S. 1 – Dublin-II-Verordnung) nicht generell ausschließt, sondern dieser Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Dies ist dann der Fall, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass der Asylbewerber von einem Sonderfall betroffen ist, der von dem der gesetzlichen Regelung in § 34a Abs. 2 AsylVfG zugrundeliegenden Konzept der normativen Vergewisserung nicht aufgefangen wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.12.2009, 2 BvR 2879/09, juris Rn. 4; Beschl. v. 8.9.2009, 2 BvQ 56/09, juris Rn. 4; Urt. v. 14.5.1996, 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93, juris Rn. 189 u. 234; OVG Münster, Beschl. v. 1.3.2012, 1

B 234/12.A, juris Rn. 8 ff; vgl. im Übrigen auch EuGH, Urt. v. 21.12.2011, C-411/10, C-493/10, C-411/10, C-493/10, juris Rn. 94). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt.

2. Der Antrag hat in der Sache Erfolg.

Die im Verfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers, vorläufig nicht nach Ungarn abgeschoben zu werden und in der Bundesrepublik zu verbleiben und dem Interesse der Antragsgegnerin an einer Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn, ergibt, dass dem Interesse des Antragstellers der Vorrang einzuräumen ist.

- a) Nach der in diesem Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides der Antragsgegnerin vom 17. April 2013.

Allerdings spricht zunächst viel dafür, dass Ungarn gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e Dublin-II-Verordnung zur Aufnahme des Antragstellers verpflichtet sein könnte. Gleichwohl könnte die Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 AsylVfG rechtswidrig sein.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 21.12.2011, a.a.O., juris Rn. 94) obliegt es den Mitgliedstaaten einschließlich den nationalen Gerichten, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Dublin-II-Verordnung zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden. Vorliegend besteht ernsthaft die Möglichkeit, dass ernst zu nehmende, auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte (vgl. zu diesen Maßstäben auch OVG Münster, Beschl. v. 1.3.2012 a.a.O., juris Rn. 17) dafür vorliegen, dass dem Antragsteller nach den aktuellen Erkenntnissen über die in Ungarn bestehenden Verhältnisse eine

derartige Behandlung droht und damit in seinem Fall das Konzept der normativen Vergewisserung nicht greift.

Aus dem Bericht des UNHCR vom April 2012 zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn (http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/6_laenderinformationen/6_4_europa/HUN_AsylumHungary.pdf) ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sowohl das Asylverfahren in Ungarn als auch die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber erhebliche Mängel aufweisen. So werden Antragsteller teilweise nicht zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen, sondern beispielsweise nach Serbien zurückgeschickt. Damit besteht das Risiko des indirekten „Refoulement“ (s. S. 5 des Berichts). Der UNHCR hat des Weiteren Verstöße gegen die Genfer Flüchtlingskonvention festgestellt. Asylsuchende werden oft verhaftet und sind bei Verurteilungen wegen illegaler Einreise oder unrechtmäßigen Aufenthalts harten Haftbedingungen ausgesetzt (s. S. 6 des Berichts). Für nach der Dublin-II-Verordnung überstellte Personen ist der Zugang zum Asylverfahren problematisch; sie haben keinen gesicherten Zugang zu Schutz (s. S. 9, 10 des Berichts). Der UNHCR hält fest, dass diese Personen bei ihrer Ankunft in Ungarn mit dem Ergehen einer Abschiebungsanordnung rechnen müssen, die die automatische Verhängung der Verwaltungshaft nach sich zieht (s. S. 10 des Berichts). Ungarn nehme Asylsuchende für lange Zeit in Verwaltungshaft, ohne die Möglichkeit einer wirksamen Beschwerde (s. S. 18 des Berichts). Die derzeit in Ungarn vorhandenen Aufnahmebedingungen und Dienstleistungen entsprächen nicht den internationalen und EU-Standards (s. S. 14 des Berichts). Hinsichtlich der medizinischen Versorgung führt der UNHCR an, dass es Beschwerden über unzureichende medizinische Versorgung gebe. Auf psychische Probleme, unter denen viele Flüchtlinge litten, werde nicht entsprechend reagiert (s. S. 14 des Berichts). Rehabilitationsmaßnahmen für oder die Behandlung von Flüchtlingen, die unter einer posttraumatischen Belastungsstörung litten, seien gesetzlich nicht vorgesehen. Solche Leistungen würden nur von einer örtlichen Nichtregierungsorganisation im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel erbracht (s. S. 16 des Berichts). Ausweislich des Berichts „Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit“ der Organisation Pro Asyl (Februar 2012; http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2012/Ungarnbericht_3_2012_Web.pdf) muss davon ausgegangen werden, dass im ungarischen Unterbringungs- und Haftsystem der Bedarf an psychologischer Behandlung von Traumatisierten bei weitem nicht abgedeckt wird (s. S. 18 des Berichts). Der Bericht

verweist auf Fälle, in denen auch psychisch schwer belastete Menschen nach einer Überstellung nach der Dublin-II-Verordnung monatelang inhaftiert worden seien. Dies geschehe selbst dann, wenn die psychische Erkrankung ausführlich durch Ärzte und Psychologen dokumentiert sei (s. S. 18 und 19 des Berichts mit der Beschreibung eines konkreten Falles). In einer Aktualisierung seines Berichts im Dezember 2012 („Note on Dublin transfers to Hungary of people who have transited through Serbia – update“-http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1356262567_50d1d13e2.pdf) weist der UNHCR allerdings darauf hin, dass das ungarische Parlament zahlreiche Gesetzesänderungen beschlossen hat, die zu Verbesserungen führen sollen. Danach hat auch die Anzahl der inhaftierten Asylbewerber abgenommen. Gleichwohl ergibt sich aus diesem ergänzenden Bericht nicht, dass die ausgeführten Mängel in der Behandlung von Asylbewerbern bereits beseitigt sind und dass psychisch Kranke mittlerweile angemessen behandelt werden.

Die dargelegten, im Rahmen dieses Eilverfahrens nicht weiter aufklärbaren Umstände für Asylbewerber und Personen, die nach der Dublin-II-Verordnung überstellt werden, bedeuten jedenfalls im besonderen Fall des Antragstellers die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung. Denn ausweislich der vorgelegten Atteste ist für das hier zu entscheidende Eilverfahren davon auszugehen, dass der Antragsteller an einer erheblichen, behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Dies belegen die Stellungnahmen und Atteste der Zentralen Beratungsstelle des Jugendpsychologischen und –psychiatrischen Dienstes vom 11. August 2011 und vom 19. Januar 2012, des Diplom-Psychologen X vom 13. April 2012, der medizinischen Sachverständigen im Betreuungsverfahren Dr. Y vom 13. Januar 2013 und der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Althoff des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte vom 2. Mai 2013. Die Ärztin x bescheinigt dem Antragsteller eine immer wieder „aufflackernde Suizidalität“. Er habe sich in Ungarn unter menschenunwürdigen Bedingungen in Haft befunden und würde eine Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überleben. Wie oben ausgeführt, ist in Ungarn nicht sichergestellt, dass der Antragsteller eine seiner Krankheit entsprechende medizinische Betreuung erhält. Es besteht danach sogar die Gefahr, dass der Antragsteller, dessen Asylbegehren in Ungarn abschlägig beschieden worden ist, in Haft genommen wird. Die gesundheitlichen Folgen einer Inhaftierung könnten für den schwer traumatisierten Antragsteller schwerwiegend sein. Daher wäre seine Inhaftierung ohne entsprechende Betreuung – wie sie nach den Berichten des UNHCR und von Pro Asyl zu befürchten

wäre – jedenfalls im Rahmen der hier gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und von Art. 3 EMRK anzusehen (vgl. auch zum Fall eines unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidenden Klägers: VG Trier, Urt. v. 30.5.2012, 5 K 967/11.TR, juris Rn. 61). Soweit sich aus der Aktualisierung des UNHCR im Dezember 2012 ergibt, dass es zu Gesetzesänderungen und Verbesserungen gekommen ist, ist nicht ersichtlich, ob diese auch die Behandlung von psychisch Kranken, wie den Antragsteller, betreffen. Zudem bleibt offen, ob diese Gesetzesänderungen tatsächlich zu Änderungen der Praxis geführt haben (vgl. VG Magdeburg, Beschl. v. 11.4.2013, 9 B 140/13; juris Rn. 8 u. 9; VG Hannover, Beschl. v. 18.3.2013, 1 B 2448/13; VG Darmstadt, Beschl. v. 26.2.2013, 4 L 173/13. DA.A; a.A.: VG Augsburg, Beschl. v. 22.4.2013, Au 6 S 13.30099, juris Rn. 19; VG Regensburg, Beschl. v. 12.4.2013, RO 9 S 13.30112, juris Rn. 35; VG Potsdam, Beschl. v. 26.2.2013, 6 L 50/13. A, juris Rn. 19; zu den Mängeln der ungarischen Aufnahme- und Verfahrensbedingungen s. auch: VG Ansbach, Beschl. v. 7.1.2013, AN 11 E 13.30011, juris Rn. 15). Hierzu macht auch die Antragsgegnerin keine Angaben, die sich im Übrigen in ihrem Bescheid vom 17. April 2013 nur auf Quellen aus dem Jahr 2011 bezieht.

Der Umstand, dass die Untersuchung durch eine Ärztin beim Einwohnerzentralamt ausweislich der mündlichen Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters gegenüber der Einzelrichterin zu der Einschätzung geführt hat, der Antragsteller sei eingeschränkt flugtauglich und müsse von einem Arzt begleitet werden, führt nicht zu einer anderen Beurteilung der Situation. Denn selbst wenn man von einer ärztlichen Begleitung und Übergabe in ärztliche Betreuung in Ungarn ausgeht, vermag dies nicht die Annahme zu rechtfertigen, der Antragsteller werde dort angemessen behandelt und nicht inhaftiert. Dies zeigt der im Bericht von Pro Asyl auf S. 19 geschilderte Fall. Der in Begleitung eines Arztes aus den Niederlanden abgeschobene, psychisch kranke Ausländer war trotz der Übergabe der medizinischen Akte und der Hinweise des begleitenden Arztes sowie des anwesenden Ungarischen Roten Kreuzes, dass eine Inhaftierung nicht erfolgen dürfe, mehr als fünf Monate inhaftiert worden, ohne dass ihm die notwendigen Medikamente verabreicht wurden. Der Inhalt der vorliegenden Berichte rechtfertigt angesichts der dargelegten Missstände nicht die Annahme, es habe sich insoweit nur um einen einmaligen Ausnahmefall gehandelt. Eine weitere Aufklärung der Umstände ist in diesem Eilverfahren nicht angezeigt.

- b) Angesichts dieser auf konkrete Tatsachen gestützten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin ist der Ausgang des Klageverfahrens zumindest offen. Die danach vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass dem Interesse des Antragstellers am vorläufigen Verbleib in der Bundesrepublik der Vorrang gebührt gegenüber dem Interesse der Antragsgegnerin an einer Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn. Blicke dem Antragsteller vorläufiger Rechtsschutz versagt, würde er aber in der Hauptsache obsiegen, könnten die dann ggf. eingetretenen, erheblichen Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dies ist ihm aufgrund der überragenden Bedeutung der in Frage stehenden Rechte aus Art. 2 GG und Art. 3 EMRK, Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht zumutbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 b AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO.

XXX